OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000407/2/ER/AO

Datum:
Linz, 6. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J M P, MBA, x, x, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Jänner 2020, GZ: BHFR/919060011561/19, wegen Übertretung des § 6 Abs 1 Oö. HHG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in der Ortsbezeichnung des Spruchs des angefochtenen Bescheids die Wortfolge: „danach einen Weg weiter, welcher nicht mehr zum OG zählt“ entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2020, GZ: BHFR/919060011561/19, ermahnte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), weil er seine Hunde mit Rufnamen „I“ und „P“ am 19. Oktober 2019 um 13.30 Uhr in S innerhalb des Ortsgebiets ohne Maulkorb und Leine habe laufen lassen. Begründet wurde dies damit, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts sowie Intensität von dessen Beeinträchtigung im konkreten Fall gering sei.
Der Ermahnung ging eine Strafverfügung vom 14. November 2019, GZ: BHFR/919060011561/19, voraus, in der wegen dieser Tat eine Geldstrafe in Höhe von EUR 70,00 über den Bf verhängt wurde. Nach dem vom Bf erhobenen Einspruch erging die nun angefochtene Ermahnung.

I.2. Gegen den Bescheid, mit dem der Bf ermahnt wurde, erhob er mit Schreiben vom 15. Februar 2020 Beschwerde. Darin wies er neuerlich darauf hin, dass er in Unkenntnis gewesen sei, sich im Ortsgebiet zu befinden. Der nicht als Ortsgebiet gekennzeichnete Weg führe in eine Wiese und in den Wald. Zudem würden seine Hunde keine Gefahr darstellen, weil beide klein und alt seien. Einer der beiden hätte nicht einmal mehr Zähne.

I.3. Mit Schreiben vom 2. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden. Zum einen wurde kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt und zum anderen wurde der Bf ermahnt. Der Bescheid beinhaltet damit einen Schuldspruch, wobei keine Strafe verhängt wurde, sondern davon abgesehen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die beiden C K C S-Hunde mit den Rufnamen „I“ und „P“, Chip-Nr.: x und x, Wurfjahr: 2009 und 2005, liefen am 19. Oktober 2019 um 13.30 Uhr zwischen den Adressen x und x in x ohne Leine und Maulkorb.

Im Umkreis der Häuser x bis x existiert eine geschlossene Bebauung mit Wohnhäusern, deren Anzahl fünf übersteigt. In diesem Straßenzug sind keine Ortstafeln angebracht. Der daran anschließende, auf eine Wiese führende Weg liegt nicht im bebauten Gebiet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Zum Tathergang ist auszuführen, dass der Bf selbst in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung einräumte, die Hunde am vorgeworfenen Ort, ohne ihnen Leine oder Maulkorb angelegt zu haben, geführt zu haben.
Die Feststellungen betreffend die Bebauung des Tatorts gründen auf dem DORIS-Geo-Informationssystem.

III.1. Aus dem Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002 – Oö HHG), LGBl 147/2002 idF LGBl 113/2015, sind folgende Normen einschlägig:

„§ 1
Allgemeines
(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen ‚Ortstafel' und ‚Ortsende' gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern;
[…]

§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten
(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
[…]
(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von
1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.
(6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb

vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
[...]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.“

III.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, ist relevant:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[...]
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wird eine Ermahnung erteilt, kommt es zwar nicht zur Verhängung einer Strafe, dennoch erfolgt ein Schuldspruch, sodass sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung vorliegen muss (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 45 Rz 3).

IV.2. Im konkreten Fall wurde dem Bf die Übertretung von § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG vorgeworfen.

IV.2.1. Gemäß § 6 Abs 1 Oö. HHG besteht an öffentlichen Orten innerhalb eines Ortsgebiets allgemein die Pflicht, Hunde an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Die Ausnahmen hiervor werden in Abs 4 leg cit taxativ geregelt.
Der Tatvorwurf bezieht sich auf das Mitführen der Hunde auf der Straße von der Adresse Stiftungsberg 17 bis Stiftungsberg 1 und danach auf einen Weg, „der nicht mehr zum OG zählt".
Beim Straßenzug zwischen x und x handelt es sich um einen öffentlichen Ort iSd § 1 Abs 2 Z 3 Oö. HHG, da dieser für jedermann frei zugänglich ist. Als Ortsgebiet gelten nach § 1 Abs 2 Z 4 Oö. HHG zum einen Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel" und „Ortsende", zum anderen aber auch geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern. Alleine aufgrund der geschlossenen Bebauung mit mehr als fünf Wohnhäusern im Bereich der Adressen x und x kann eine Qualifikation als Ortsgebiet iSd Oö. HHG vorgenommen werden. Auch das Vorbringen des Bf, sein Haus sei am Ende der Siedlung gelegen vermag daran nichts zu ändern.

Da der Weg zwischen den Adressen x und x als öffentlicher Ort innerhalb des Ortsgebiets anzusehen ist, gilt dort die Leinen- oder Maulkorbpflicht. Der Bf ließ seine beiden Hunde „I" und P" am 19. Oktober 2019 um 13.30 Uhr an besagtem Ort allerdings frei laufen, und sie trugen auch keinen Maulkorb.

Den Ausführungen zum Alter und der geringen Größe – sowie der Zahnlosigkeit eines der Hunde – ist zu entnehmen, dass er durch diese Umstände eine Ausnahme von der Verpflichtung Hunde innerhalb des Ortsgebiets nur mit Leine oder Maulkorb zu führen, als gegeben annimmt. Allerdings werden die Ausnahmen in § 6 Abs 4 Oö. HHG abschließend aufgezählt. Weder hohes Alter noch geringe Größe bilden eine solche Ausnahme.

§ 6 Abs 1 Oö. HHG wurde daher verletzt, der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 leg cit lag vor.

IV.2.2. Die Einschränkung der Ortsbezeichnung im Spruch hatte deshalb zu erfolgen, da im DORIS-Geoinformationssystem ersichtlich ist, dass jener Weg, der nach der Adresse Stiftungsberg 1 weiter Richtung Wiese führt, nicht mehr im bebauten Gebiet liegt. Ein Führen von Hunden auf einem derartigen Weg ist entsprechend den genannten Bestimmungen des Oö. HHG nicht tatbestandsmäßig gemäß § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG. Der Tatvorwurf war daher insoweit einzuschränken.

IV.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG reicht für die Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten aus. Dieser Grad des Verschuldens wird bei Verstößen gegen Verbote oder Gebote ohne weitere Voraussetzung angenommen, wenn zum Tatbestand der

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (Ungehorsamsdelikt) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Bf bringt vor, er hätte aufgrund der fehlenden Ortstafeln keine Kenntnis gehabt, dass er sich im Ortsgebiet befände bzw die Pflicht gem § 6 Abs 1 Oö. HHG greift. Zudem verweist er auf die fehlende Gefährlichkeit seiner Hunde. Dieses Vorbringen ist allerdings nicht geeignet darzulegen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Leinen- oder Maulkorbpflicht trifft. Denn diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von ihrer Gefährlichkeit. Die erforderliche Sorgfalt wendet ein Hundehalter außerdem nur auf, wenn er sich darüber informiert, über welche Bereiche sich Ortsgebiete erstrecken. Der Bf hätte daher gerade an seinem Wohnort wissen müssen, wo die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt. Er handelte somit fahrlässig, sodass auch der subjektive Tatbestand erfüllt war.

IV.4. Da mit dem angefochtenen Bescheid keine Strafe verhängt, sondern lediglich eine Ermahnung ausgesprochen wurde, erübrigen sich Ausführungen zur Strafhöhe.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter